

Datum	02.01.2025
Zahl	HE10-TS-1264/2024 (005/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Tiefnig
Telefon	050 536-63290
Fax	050 536-63276
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Geflügelpest Dezember 2024 – Neufestlegung von Risikogebieten im Bezirk Hermagor und Maßnahmen

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI – Risikogebiet erklärt:

B: Gebiete mit stark erhöhtem Risiko

1. Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
2. Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Das bedeutet, dass die Gemeindegebiete von **Hermagor-Pressegger See** und **St. Stefan im Gailtal** als Gebiete mit **stark erhöhtem Risiko** eingestuft wurden und folgende Maßnahmen gelten:

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Geflügel ist dauerhaft in Stallungen (**Stallpflicht**) oder geschlossenen, nach oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen zu halten, sodass der Kontakt zu Wildvögeln verhindert wird. Auch darf kein Kot und herabfallende Federn von Wildvögeln in Stallungen oder Haltungsvorrichtungen gelangen.

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko und Betriebe/Geflügelhaltungen mit weniger als 50 Stück Geflügel in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko:**

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein.

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken ausgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche bemerkbar ist.

Alle Maßnahmen gelten bis auf Widerruf.

Es wird ersucht, diese Information durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:
Der Amtstierarzt:
Mag. Tiefnig

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor;
2. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Sefan.